

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für Hauptversammlung, Vorstand, geschäftsführenden Vorstand, Regionausschuss, Konferenz der Kommunalvertreter und Ad hoc Arbeitsgruppen der Schleswigschen Partei**

**Alle Funktionsbezeichnungen sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen**

**Von der Formulierung „schriftlich“ die Einberufung von Sitzungen und die Kommunikation im Allgemeinen betreffend, sind sowohl digitale wie analoge Formen umfasst. Die Wahl ist frei. Bei Dringlichkeit benennt die Geschäftsordnung im konkreten Fall Email als Kommunikationsform.**

### **I. Hauptversammlung**

§ 1

#### Ordentliche Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger (BDN) stattfinden.

§ 2

#### Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Zur ordentlichen Hauptversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Anzeige im *Nordschleswiger* und Bekanntmachung auf den Homepages von SP und BDN einzuladen.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Tagesordnungspunkte, die von den Mitgliedern der ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen werden, müssen zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 6 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich beim Generalsekretariat eingereicht und von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden sind.

Anträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die ordentliche Hauptversammlung die Dringlichkeit beschließt.

### § 3

#### Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens 50 BDN Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

### § 4

#### Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

Zur außerordentlichen Hauptversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch Anzeige im *Nordschleswiger* und Bekanntmachung auf den Homepages von SP und BDN einzuladen.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

### § 5

#### Stimmrecht

Stimmrecht haben gemäß §20 der Satzungen des Bundes Deutscher Nordschleswiger alle BDN Mitglieder.

### § 6

#### Versammlungsleitung

Es ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Versammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung führt. Er erteilt den Teilnehmern der Hauptversammlung zu den einzelnen Fragenkomplexen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Liegen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig vor, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge.

Demjenigen, der nicht zur Tagesordnung spricht, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gestellt wird, der nicht zur

Sache gesprochen hat.

Nach Schluss der Debatte kann das Wort zu dieser Sache nicht mehr erteilt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Redezeit begrenzen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird darüber abgestimmt.

§ 7

#### Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Versammlung festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 10 Versammlungsteilnehmer sich dafür aussprechen.

§ 8

#### Wahlen durch die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, vier Mitglieder für den Vorstand sowie vier Mitglieder für den Regionsausschuss der Schleswigschen Partei.

Die Wahlen erfolgen durch ein schriftliches Verfahren.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erzielt hat. Erhalten in diesem Wahlgang zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, wird zwischen diesen eine Stichwahl vorgenommen.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied im Vorstand / im Regionsausschuss vorzeitig aus, kann der Vorstand / der Regionsausschuss selbst ein neues Mitglied nachbenennen. Dieses muss auf der nächstkommenden Hauptversammlung von dieser bestätigt werden.

§ 9

#### Beschlussprotokoll

Von der Hauptversammlung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das am

Ende der Versammlung verlesen wird und von den Versammlungsteilnehmern genehmigt werden muss.

## § 10

### Kandidatenvorschläge

Die Hauptversammlung macht Vorschläge für die Kandidaten zum Hauptvorsitzenden, Kulturausschussvorsitzenden, zur Folketingswahl sowie zur Regionswahl und leitet sie an die Delegiertenversammlung weiter.

#### **Betreff Teilnahme an Sitzungen:**

**Grundsätzlich gilt für alle Gremien der Schleswigschen Partei, mit Ausnahme der Hauptversammlung, dass deren Mitglieder an den Sitzungen vor Ort teilnehmen oder live zugeschaltet werden können etwa per Skype, Telefon, Facetime o.ä. Ist Letzteres der Fall, muss dies in der Anwesenheitsübersicht vermerkt sein.**

**Live zugeschaltete Mitglieder der Gremien haben Stimmrecht wie Mitglieder, die vor Ort an einer Sitzung teilnehmen. Dementsprechend ist ein Gremium beschlussfähig ungeachtet der Anzahl live zugeschalteter Mitglieder.**

## **II. Vorstand**

### § 11

#### Wahlen zum Vorstand

Die Wahlen zum Vorstand finden alle vier Jahre statt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt gemäß § 21 der Satzungen des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

Dem Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende der Schleswigschen Partei

Der stellv. Vorsitzende der Schleswigschen Partei

Der BDN Hauptvorsitzende

Die 4 SP Kommunalvorsitzenden

Der Vorsitzende des Regionsausschusses

4 Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden

Der Vorsitzende der jungen SPitzen

Sowie ohne Stimmrecht:

Der Sekretär der Schleswigschen Partei

## § 12

### Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden der Schleswigschen Partei nach Bedarf einberufen. Er sollte in der Regel viermal jährlich tagen. Der Vorsitzende kann, wenn er es für angemessen hält, Vorstandssitzungen einberufen oder absagen. Sofern mindestens vier Mitglieder des Vorstandes es verlangen, ist innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Vorstandssitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Mandat vorübergehend nicht wahrnehmen kann, kann es sich durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

## § 13

### Einberufung der Vorstandssitzungen

Zur Vorstandssitzung ist unter Mitteilung der Tagesordnung, die in der Regel vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

Vorliegende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mit zu verschicken.

## § 14

### Geschlossene Sitzungen

Der Vorstand führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch. Im Interesse der zu behandelnden Angelegenheiten können Gäste hinzugezogen werden.

Die Sitzungen sind vertraulich.

## § 15

### Beschlussfähigkeit und Handlungsrahmen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

Dem Vorstand ist generell freigestellt, welche Fragen er behandeln will, und es bleibt ihm überlassen, welche Entschließungsanträge er in die Hauptversammlung einbringen will.

Der Vorstand behandelt die Entschließungsanträge und leitet sie gegebenenfalls an die Hauptversammlung weiter.

## § 16

### Bestimmung der Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden der Schleswigschen Partei geleitet, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied des Vorstandes zu übertragen.

## § 17

### Durchführung der Sitzung

Der Versammlungsleiter führt die Versammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er erteilt den Teilnehmer der Vorstandssitzung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Liegen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig vor, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge.

Demjenigen, der nicht zur Tagesordnung spricht, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann auch außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt vertagen oder abschließen. Erhebt sich gegen den Abschluss der Debatte Widerspruch, wird hierüber abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Vorstandsmitglied gestellt wird, das nicht zur Sache gesprochen hat.

Nach Schluss der Debatte kann das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Redezeit begrenzen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird darüber abgestimmt.

## § 18

### Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entfällt der Antrag.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Vorstandsmitglieder festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens 5 Vorstandsmitglieder sich dafür aussprechen.

§ 19

#### Beschlussprotokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beratungsergebnisse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden auf der Sitzung selbst schriftlich niedergelegt. Jeder Teilnehmer hat das Recht, ein Minderheitenvotum ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugeschickt.

### **III. Geschäftsführender Vorstand**

§ 20

#### Zusammensetzung

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören gemäß § 22 der Satzungen des Bundes Deutscher Nordschleswiger der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende sowie ohne Stimmrecht der Sekretär der Schleswigschen Partei an.

§ 21

#### Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er sollte jedoch mindestens sechsmal jährlich tagen. Der Vorsitzende kann, wenn er es für angemessen hält, Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands einberufen oder absagen.

§ 22

#### Geschlossene Sitzungen

Der geschäftsführende Vorstand führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch. Im Interesse der zu behandelnden Angelegenheiten können Gäste hinzugezogen werden.

Die Sitzungen sind vertraulich.

## § 23

### Beschlussfähigkeit und Handlungsrahmen

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Schleswigschen Partei. Politische Fragen werden dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. In Dringlichkeitsfällen kann dies per Email geschehen oder durch Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung.

## § 24

### Informationspflicht an den Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand informiert den Vorstand über alle wichtigen Dispositionen.

## **IV. Regionsausschuss**

## § 25

### Aufgaben und Kompetenzen

Der Regionsausschuss ist verantwortlich für die Entwicklung und Koordinierung regionaler Politik. Der Ausschuss befasst sich mit Themen, die in den Aufgabenbereich der Region Süddänemark und der Region Sønderjylland-Schleswig fallen.

## § 26

### Zusammensetzung

Dem Regionsausschuss gehören gemäß § 24 der Satzungen des Bundes Deutscher Nordschleswiger folgende Mitglieder an: Die Vertreter von SP und BDN in den Gremien der Region Sønderjylland-Schleswig, die Vertreter von SP und BDN in den Gremien der Region Süddänemark einschl. Interregausschuss und vier von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

## § 27

### Wahlen zum Regionsausschuss

Die Wahlen der vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder finden alle vier Jahr statt.

Die Durchführung der Wahlen richtet sich nach den Regelungen in § 8 der vorliegenden Geschäftsordnung.

Der Regionsausschuss konstituiert sich selbst mit einem Vorsitzenden, einem stellv. Vorsitzenden und einem Kassierer.

## § 28

### Regionsausschusssitzungen

Der Regionsausschuss wird vom Regionsausschussvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Regionsausschussvorsitzende kann, wenn er es für angemessen hält, Regionsausschusssitzungen einberufen oder absagen. Sofern der Vorsitzende der Schleswigschen Partei, der Regionsausschussvorsitzende oder mindestens vier Mitglieder des Regionsausschusses es verlangen, ist innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Sitzung einzuberufen. Ein solcher Antrag ist an den Regionsausschussvorsitzenden oder an das SP Sekretariat zu richten.

## § 29

### Einberufung der Sitzungen

Zu den Regionsausschusssitzungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung, die in der Regel vom Regionsausschussvorsitzenden festgelegt wird, mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

Vorliegende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind mit zu verschicken.

## § 30

### Geschlossene Sitzungen

Der Regionsausschuss führt grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch. Im Interesse der zu behandelnden Angelegenheiten können Gäste hinzugezogen werden.

Die Sitzungen sind vertraulich.

## § 31

### Beschlussfähigkeit

Der Regionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

## § 32

### Bestimmung der Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Regionsausschusses werden vom Regionsausschussvorsitzenden geleitet, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Regionsausschussvorsitzenden.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sind berechtigt, die Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied des Regionsausschusses zu übertragen.

## § 33

### Durchführung der Sitzung

Der Versammlungsleiter führt die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er erteilt den Teilnehmern der Sitzung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Liegen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig vor, bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge.

Demjenigen, der nicht zur Tagesordnung spricht, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann auch außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt vertagen oder abschließen. Erhebt sich gegen den Abschluss der Debatte Widerspruch, wird hierüber abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einem Regionsausschussmitglied gestellt wird, das nicht zur Sache gesprochen hat.

Nach Schluss der Debatte kann das Wort zu dieser Sache nicht mehr erteilt werden.

Wenn der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann er die Redezeit begrenzen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird darüber abgestimmt.

## § 34

### Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entfällt der Antrag.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der

weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die Regionsausschussmitglieder festzulegen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn sich der Versammlungsleiter oder mindestens 2 Ausschussmitglieder dafür aussprechen.

## § 35

### Beschlussprotokoll

Über die Sitzung des Regionsausschusses wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beratungsergebnisse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden auf der Sitzung selbst schriftlich niedergelegt. Jeder Teilnehmer hat das Recht, ein Minderheitenvotum ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Die Protokolle der Regionsausschusssitzungen sind den Regionsausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuschicken.

## **V. Konferenz der Kommunalvertreter**

## § 36

### Aufgaben und Kompetenzen

Die Konferenz der Kommunalvertreter ist ein Forum für die Kommunalvertreter ohne feste Tagesordnung. Das Forum soll den Kommunalvertretern die Möglichkeit geben, sich auszutauschen, abzustimmen sowie politische Initiativen zu formulieren und zu koordinieren.

## § 37

### Zusammensetzung

Die Konferenz der Kommunalvertreter besteht aus den Kommunalvertretern sowie dem SP Vorsitzenden und dessen stellv. Vorsitzenden.

## § 38

### Einberufung der Sitzungen

Die Konferenz der Kommunalvertreter wird vom Vorsitzenden der Schleswigschen Partei nach Bedarf einberufen, oder wenn ein oder mehrere Kommunalvertreter dies wünschen. Die Konferenz sollte in der Regel zwei- bis viermal jährlich tagen.

## § 39

### Beschlussprotokoll

Von den Konferenzen werden Beschlüsse schriftlich festgehalten und den Kommunalvertretern und dem Vorstand mitgeteilt.

## **VI. Ad hoc Arbeitsgruppen**

### § 40

#### Aufgaben und Kompetenzen

Es werden Ad hoc Arbeitsgruppen gebildet, wenn es den konkreten Bedarf gibt, ein bestimmtes, fachspezifisches Thema zu beleuchten, politische Initiativen/Aussagen auf den Weg zu bringen oder dem SP Richtlinienprogramm Inhalte zuzuführen.

### § 41

#### Bildung der Ad hoc Arbeitsgruppen und Form der Arbeit

Ad hoc Arbeitsgruppen können vom Vorstand, von der Konferenz der Kommunalvertreter oder dem Regionsausschuss gebildet werden.

Sie bestehen nur so lange, bis die durch ein Kommissorium formulierte Aufgabe fertiggestellt ist.

Der Vorstand bzw. die Kommunalvertreter/der Regionsausschuss führen den Dialog mit der Ad hoc Arbeitsgruppe und nehmen am Ende das Ergebnis ab. Eine Gutheißung des Ergebnisses erfolgt durch den Vorstand.

#### § 41 a

##### Ad hoc Arbeitsgruppe vom Vorstand initiiert

Eine Ad hoc Arbeitsgruppe wird nur dann gebildet, wenn sich der Vorstand mehrheitlich dafür ausspricht. Der Vorstand formuliert und beschließt ein Kommissorium und mindestens ein Vorstandsmitglied muss auch an der Ad hoc Arbeitsgruppe teilnehmen.

#### § 41 b

##### Ad hoc Arbeitsgruppe von den Kommunalvertretern initiiert

Eine Ad hoc Arbeitsgruppe wird nur dann gebildet, wenn eine solche von mehr als den Kommunalvertretern aus einer Kommune gewünscht wird. Mindestens

ein Kommunalvertreter muss auch an der Ad hoc Arbeitsgruppe teilnehmen. Das Kommissorium wird von den Kommunalvertretern selbst formuliert und anschließend vom Vorstand gutgeheißen. Die Gutheißung kann auf der nächstkommenden Vorstandssitzung oder in Dringlichkeitsfällen per Email eingeholt werden.

#### § 41 c

##### Ad hoc Arbeitsgruppe vom Regionsausschuss initiiert

Ad hoc Arbeitsgruppen vom Regionsausschuss initiiert, werden nur dann gebildet, wenn sich der Regionsausschuss mehrheitlich dafür ausspricht und befassen sich mit Themen, die im Aufgabenbereich der Region Süddänemark und der Region Sønderjylland-Schleswig liegen. Mindestens ein Mitglied aus dem Regionsausschuss muss auch an der Ad hoc Arbeitsgruppe teilnehmen. Das Kommissorium wird vom Regionsausschuss selbst formuliert.

#### § 42

##### Zusammensetzung

Die Mitglieder einer Ad hoc Arbeitsgruppe werden vom Vorstand bzw. von den Kommunalvertretern oder dem Regionsausschuss benannt und gezielt, der Aufgabe entsprechend geworben. Die Mitglieder können aus den eigenen Reihen kommen oder von außerhalb herangezogen werden.

Die Ad hoc Arbeitsgruppen konstituieren sich für die Dauer ihrer Arbeit mit einem Vorsitzenden und einem Sekretär.

#### § 43

##### Einberufung der Sitzungen

Die Sitzungen der Ad hoc Arbeitsgruppen werden vom Ad hoc Arbeitsgruppenvorsitzenden oder dem Sekretär der Ad hoc Arbeitsgruppe einberufen. Die Ad hoc Arbeitsgruppen entscheiden selbst über die Anzahl der Sitzungen. Der Sekretär hält die Ergebnisse der Arbeit der Ad hoc Arbeitsgruppe schriftlich fest.

#### § 44

##### Geschlossene Sitzungen

Die Ad hoc Arbeitsgruppen führen grundsätzlich geschlossene Sitzungen durch.

Die Sitzungen sind vertraulich.

## **VII. Ordnungsmaßnahmen**

### § 45

#### Beantragung einer Ordnungsmaßnahme gegen einzelne Mitglieder

Verstößt ein Mitglied eines SP-Gremiums gegen die Grundsätze der Schleswigschen Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann jedes weitere Mitglied eines Gremiums eine Ordnungsmaßnahme beim zuständigen Kommunalvorstand oder beim Vorstand beantragen. Diese muss schriftlich unter Angaben von Gründen beim Kommunalvorstand bzw. beim Vorstand eingereicht werden.

### § 46

#### Beantragung einer Ordnungsmaßnahme gegen ein SP Gremium

Verstößt ein ganzes SP Gremium durch Mehrheitsbeschluss gegen die Grundsätze der Schleswigschen Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der SP Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Ordnungsmaßnahme einleiten und der SP Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

### § 47

#### Formen der Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mitglieder

Folgende Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Ausschluss aus den SP-Gremien

Ein Mitglied eines Gremiums kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze der Schleswigschen Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

### § 48

#### Formen der Ordnungsmaßnahmen gegen ein SP Gremium

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ökonomische Sanktionen

## § 49

### Beschlussfassung

Über den Antrag entscheidet der zuständige Kommunalvorstand bzw. der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem das betreffende Mitglied bzw. Gremium die Möglichkeit erhalten hat, seine Sichtweise vor dem entsprechenden Vorstand darzustellen.

Das betreffende Mitglied bzw. Gremium hat die Möglichkeit, spätestens 3 Wochen nach dem Beschluss schriftlich Widerspruch gegen die Entscheidung beim Vorstand einzulegen, so dass auf einer einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein endgültiger Beschluss gefällt wird, nachdem das betreffende Mitglied bzw. Gremium die Möglichkeit erhalten hat, seine Sichtweise vor der Hauptversammlung darzustellen.

## **VIII. Der Hauptvorsitzende des Bundes Deutscher Nordschleswiger**

### § 50

Der Hauptvorsitzende des Bundes Deutscher Nordschleswiger hat das Recht, an den Hauptversammlungen, den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Regionsausschusses und der Ad hoc Arbeitsgruppen der Schleswigschen Partei teilzunehmen.

- einstimmig verabschiedet vom Vorstand am 23.11.1987 -
- **mit Änderung (Wahlperiode 4 Jahre) der Hauptversammlung vom 28.4.95 -**
- mit redaktionellen Änderungen sowie dem Zusatz „Ordnungsmaßnahmen“ vom Vorstand verabschiedet am 27.2.2017 -
- mit Änderungen entsprechend der von der Hauptversammlung April 2018 verabschiedeten und von der BDN Delegiertenversammlung Mai 2018 gutgeheißenen neuen SP Gremienstruktur angepasst und vom Vorstand verabschiedet am 29. August 2018 -
- mit Änderungen (Nachbenennung von Mitgliedern in Vorstand und Regionsausschuss) vom Vorstand gutgeheißen am 19. November 2019